

G2 Verfahrensvorschlag Wahlversammlung: Wahlkreis-Kandidierende

Gremium: Kreismitgliederversammlung Pinneberg
Beschlussdatum: 27.06.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Wahl: Wahlkreis-Kandidierende zur Landtagswahl 2027

Antragstext

Für die Wahl der Wahlkreis-Kandidierenden zur Landtagswahl sind Bewerbungen bis zum Beginn der ersten Vorstellungsrede des entsprechenden Tagesordnungspunktes möglich; die Reihenfolge der Vorstellungen bestimmt sich nach dem **Zeitpunkt der Einreichung**.

Jede*r Bewerber*in darf sich im Rahmen der Wahlversammlung der Wahlkreis-Kandidierenden zur Landtagswahl nur einmal vorstellen. Für die Wahl der Wahlkreis-Kandidierenden zur Landtagswahl beträgt die Vorstellungszeit **acht Minuten**. Pro Bewerber*in sind **zwei schriftliche Fragen** zugelassen, die innerhalb von **zwei Minuten** zu beantworten sind. Die Fragesteller*innen werden gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Frauenstatut quotiert:

Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

Sollte es mehr Bewerbungen als Plätze geben, erfolgt vor der schriftlichen Wahl ein digitales Meinungsbild über „Abstimmungsgrün“. Jede stimmberechtigte Person hat pro Meinungsbild so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Eine Teilnahme am Stimmungsbild ist nur digital möglich.

Am Ende der Wahlversammlung der Wahlkreis-Kandidierenden zur Landtagswahl und nach der Einholung der Meinungsbilder über „Abstimmungsgrün“ findet die schriftliche Wahl statt.

Für **Wahlen** gilt § 5 Absatz 11 Satzung des Kreisverbandes:

Bei Abstimmungen über Personenvorschläge (Wahlen) gilt als gewählt, wer im

ersten oder gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber:innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr Stimmen als der:die Mitbewerber:in auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollen mehrere Ämter besetzt werden, können diese in einem Wahlgang gewählt werden, sofern keine:r der Bewerber:innen widerspricht. Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Delegierten zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie der Bewerber:innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.